



## Programm Erasmus+ (ERASMUS)

### Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft: Allgemeine und berufliche  
Bildung

ERASMUS-EDU-2022-CSC-OG

Version 1.0  
22. Oktober 2021

**Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist  
die englische Fassung maßgeblich.**



<b>ÄNDERUNGSHISTORIE</b>			
<b>Version</b>	<b>Datum der Veröffentlichung</b>	<b>Änderung</b>	<b>Seite</b>
1.0	22.10.2021	▪ Erste Fassung (neuer MFR)	
		▪	
		▪	
		▪	

### **HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

*Bitte beachten Sie, dass diese Aufforderung unter dem Vorbehalt der Annahme des Jahresarbeitsprogramms „Erasmus+“ 2022 durch die Kommission und des Haushaltsplans durch die EU-Haushaltsbehörde steht. Aus dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ergibt sich für die Agentur keine rechtliche Verpflichtung. Sollte das angenommene Jahresarbeitsprogramm in wesentlichen Teilen geändert werden, behält sich die Exekutivagentur vor, die vorliegende Aufforderung zu ändern oder zurückzuziehen.*



## EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.A – Erasmus+, EU-Solidaritätsfonds  
EACEA.A.2 – Plattformen, Kompetenzen und Innovation

### AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

#### INHALTSVERZEICHNIS

0. Hintergrund .....	6
1. Zielsetzungen — Themen und Schwerpunkte — Förderfähige Maßnahmen — Erwartete Auswirkungen .....	7
ERASMUS-EDU-2022-CSC-OG – Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft: Allgemeine und berufliche Bildung .....	7
Ziele .....	7
Themen und Schwerpunkte (Umfang) .....	8
Förderfähige Maßnahmen (Umfang) .....	9
Erwartete Auswirkungen .....	9
2. Verfügbare Mittel .....	10
3. Zeitplan und Fristen .....	10
4. Zulässigkeit und Unterlagen .....	10
5. Förderfähigkeit .....	12
Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder) .....	12
Zusammensetzung des Konsortiums .....	14
Förderfähige Aktivitäten .....	15
Geografischer Standort (Zielländer) .....	15
Dauer .....	15
6. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss .....	15
Finanzielle Leistungsfähigkeit .....	15
Operative Leistungsfähigkeit .....	16
Ausschluss .....	16
7. Bewertungs- und Vergabeverfahren .....	17
8. Zuschlagskriterien .....	19
9. Rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfvereinbarungen .....	21
Startdatum und Dauer des Projekts .....	21
Meilensteine und Leistungen .....	21
Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrag .....	21
Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten .....	22
Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten .....	23
Vorfinanzierungsgarantien .....	24
Bescheinigungen .....	24
Haftungsregelung für Rückforderungen .....	24
Bestimmungen zur Projektumsetzung .....	25
Restriktive Maßnahmen der EU: Sonstige Besonderheiten .....	25
Verstöße und Vertragsbruch .....	25
10. Einreichung von Anträgen .....	25
11. Hilfe .....	26

12. Wichtig .....28

## Einleitung

Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für EU-**Betriebskostenzuschüsse** im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des **Programms Erasmus+**<sup>1</sup>.

Der rechtliche Rahmen für dieses EU-Förderprogramm ist festgelegt in:

- Verordnung 2018/1046 ([EU-Haushaltsordnung](#)),
- Basisrechtsakt (Verordnung Erasmus+[2021/817](#)<sup>2</sup>).

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des Arbeitsprogramms 2022 und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** („Exekutivagentur“) verwaltet.



Bitte beachten Sie, dass diese Aufforderung unter dem Vorbehalt der endgültigen Annahme des Arbeitsprogramms 2022 durch die Rechtsetzungsbehörde und des Haushaltsplans durch die EU-Haushaltsbehörde steht. Falls wesentliche Änderungen vorgenommen werden, kann es erforderlich werden, die Aufforderung zu ändern (oder sogar zu stornieren).

Betriebskostenzuschüsse bieten Organisationen, deren satzungsgemäße Tätigkeiten den strategischen Zielen der EU-Politik dienen (*hauptsächlich Organisationen ohne Erwerbscharakter, Freiwilligenverbände, Stiftungen, NRO o. ä.*), eine allgemeine finanzielle Unterstützung. Sie dienen nicht der Förderung eines konkreten Projekts (wie maßnahmenbezogene Finanzhilfen), sondern des jährlichen operativen Haushalts der Organisation (oder eines Teils davon). Betriebskostenzuschüsse sind immer Finanzhilfen mit einem Begünstigten und fördern das Arbeitsprogramm mit den Tätigkeiten einer einzigen Organisation. Für sie gelten dieselben Regeln für die Finanzhilfevereinbarungen wie für maßnahmenbezogene Finanzhilfen, wobei jedoch nicht zwischen direkten und indirekten Kosten unterschieden wird. Wenn Sie einen Betriebskostenzuschuss erhalten, können Sie allerdings möglicherweise im Rahmen Ihrer maßnahmenbezogenen EU-Finanzhilfen keine indirekte Kostenpauschale mehr geltend machen (*siehe AGA — [Kommentierte Finanzhilfevereinbarung, Art. 6.2.E](#)*).

Die Aufforderung erstreckt sich auf folgendes **Thema**:

- **ERASMUS-EDU-2022-CSC-OG – Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in der allgemeinen und beruflichen Bildung**

Wir bitten Sie, die **Unterlagen zu dieser Aufforderung** sorgfältig zu lesen, insbesondere das vorliegende Ausschreibungsdokument, die Musterfinanzhilfevereinbarung, das [Online-Handbuch des EU-Förder- und Ausschreibungsportals](#) und die [EU Finanzhilfevereinbarung AGA — Kommentierte Finanzhilfevereinbarung](#).

In diesen Unterlagen finden Sie klare Beschreibungen und Antworten auf Fragen, die sich bei der Vorbereitung Ihres Antrags möglicherweise ergeben:

- Im [Aufforderungsdokument](#) werden folgende Themen behandelt:

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass eine ähnliche Aufforderung für den Jugendsektor veröffentlicht wird. Vgl. hierzu die Kennnummer der Aufforderung ERASMUS-YOUTH-2022-CSC-OG.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

- Hintergrund, Ziele, Anwendungsbereich, förderfähige Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2)
- Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4)
- Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6)
- Kriterien für finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss (Abschnitt 7)
- Bewertungs- und Gewährungsverfahren (Abschnitt 8)
- Zuschlagskriterien (Abschnitt 9)
- rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen (Abschnitt 10)
- Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11)
- Im Online-Handbuch wird in Grundzügen Folgendes dargelegt:
  - Verfahrensabläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das EU-Förder- und Ausschreibungsportal („Portal“),
  - Empfehlungen für die Vorbereitung des Antrags
- die Vereinbarung AGA — Kommentierte Finanzhilfvereinbarung - enthält:
  - detaillierte Anmerkungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (*einschließlich der Förderfähigkeit der Kosten, des Zahlungsplans, der Nebenpflichten usw.*).

Sie sind auch gehalten, die Website [Projektergebnisse zum Programm Erasmus+](#) zu konsultieren, um die Liste bereits geförderter Projekte einzusehen.

## 0. Hintergrund

Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ist für die Sensibilisierung der Unionsbürgerinnen und -bürger für den Europäischen Bildungsraum<sup>3</sup> und die externe Dimension der EU-Politik der allgemeinen und beruflichen Bildung notwendig.

Die Zusammenarbeit mit etablierten zivilgesellschaftlichen Organisationen ist aufgrund ihrer umfangreichen Kontakte mit den Endnutzern über ihre weit gespannten Netzwerke auf europäischer und nationaler Ebene wichtig. Sie haben aufgrund ihres Top-down-Multiplikatoreffekts und ihres Bottom-up-Beitrags zur politischen Entwicklung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung eine zweifache Aufgabe.

Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen trägt auch dazu bei, der Kommission Analysen vorzulegen und Beratung zu den wichtigsten Prioritäten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung anzubieten, insbesondere denjenigen, die im Rahmen des Europäischen Bildungsraums und des Aktionsplans für digitale Bildung festgelegt wurden.

---

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/education/resources-and-tools/document-library/council-resolution-strategic-framework-european-cooperation-towards--european-education-area-2021-2030\\_de](https://ec.europa.eu/education/resources-and-tools/document-library/council-resolution-strategic-framework-european-cooperation-towards--european-education-area-2021-2030_de)

Die Zusammenarbeit dient aber auch dem Austausch von Strategien, dem Lernen und der Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele und Prioritäten der EU bei den einschlägigen Interessenträgern in den teilnehmenden Ländern und der Weitergabe ihrer Ansichten an die Kommission.

Diese Zusammenarbeit trägt dazu bei, ein breites Verantwortungsgefühl bezüglich der für Menschen relevanten EU-Maßnahmen und -Politik zu schaffen und Ideen und Anliegen der Zivilgesellschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen zu berücksichtigen.

Sie ist von entscheidender Bedeutung, um die aktive Beteiligung der Akteure der Zivilgesellschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zu gewährleisten, ihre Teilnahme am Programm Erasmus+, dem Europäischen Solidaritätskorps und anderen europäischen Programmen zu fördern und Politik, Programmsergebnisse und bewährte Verfahren unter den Akteuren über ihre Netze und darüber hinaus zu verbreiten.

## **1. Zielsetzungen — Themen und Schwerpunkte — Förderfähige Maßnahmen — Erwartete Auswirkungen**

### **ERASMUS-EDU-2022-CSC-OG – Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft: Allgemeine und berufliche Bildung**

#### Ziele

Ziel dieser Aufforderung ist die Bereitstellung von struktureller Unterstützung in Form von Betriebskostenzuschüssen für europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weite Netzwerke, die im Bereich allgemeine und berufliche Bildung tätig sind und die folgenden allgemeinen Ziele verfolgen:

- ✓ Sensibilisierung für die europäischen politischen Agenden in der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere für den Europäischen Bildungsraum
- ✓ Steigerung des Engagements der Akteure und Zusammenarbeit mit Behörden bei der Umsetzung von Strategien und Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters abgegeben werden
- ✓ Förderung der Beteiligung von Akteuren im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, auch durch Nutzung des Potenzials der digitalen Kommunikation neben anderen Formen der Beteiligung
- ✓ Verstärkung des Engagements der Akteure bei der Verbreitung von politischen und programmbezogenen Maßnahmen und von Programmsergebnissen und bewährten Verfahren unter ihren Mitgliedern und darüber hinaus
- ✓ Stärkung der Einbindung der Zivilgesellschaft in die Verbreitung von politischen und programmbezogenen Maßnahmen, einschließlich der Ergebnisse dieser Maßnahmen sowie von bewährten Verfahrensweisen unter ihren Mitgliedern und darüber hinaus.

Die Aufforderung umfasst auch die vier allgemeinen Prioritäten der Kommission Von der Leyen, die in das Programm Erasmus+ eingebettet sind, und zwar – *Inklusion und Vielfalt*, – *digitaler Wandel*, – *Umwelt und Kampf gegen den Klimawandel* sowie *Teilhabe am demokratischen Leben*.

Speziell für 2022 werden auch Aktivitäten in Verbindung mit dem Europäischen Jahr der Jugend Vorrang genießen.

Diese allgemeinen Ziele greifen auf die Mittel und Stärken europäischer Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weiter Netzwerke und auf ihre Fähigkeit zurück, sehr viele interessierte Kreise zu erreichen und sich für die politischen Prioritäten der EU einzusetzen. Diese Ziele sollten in den Arbeitsplänen, Aktivitäten und Leistungen der Antragsteller klar erkennbar sein.

### Themen und Schwerpunkte (Umfang)

**Die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen** sollen **innovative, zielgerichtete und kreative** Strategien und Aktivitäten erarbeiten und umsetzen, um die wirksame Durchführung von Reformen und Maßnahmen in den folgenden Bereichen zu fördern:

- *Förderung der inklusiven Bildung für alle* mittels zielgerichteter Maßnahmen, die schwerpunktmäßig auf die Umsetzung der in der Empfehlung des Rates zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht festgeschriebenen Prioritäten sowie der Schwerpunkte Inklusion und Gleichstellung der Geschlechter des Europäischen Bildungsraums ausgerichtet sind, insbesondere Förderung der Integration benachteiligter Lernender (einschließlich Migranten) und Förderung von Lernenden ihren Erfordernissen entsprechend; Stärkung der Zusammenarbeit mit Familien, sozialen Einrichtungen, der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und mit dem nicht formalen Lernsektor, Stärkung der wechselseitigen Unterstützung von Lernumgebung und Gemeinschaft und Förderung der interkulturellen Verständigung; Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern, Pädagogen und Leitern von Bildungseinrichtungen beim Umgang mit Vielfalt und bei der Förderung einer gerechten und vorurteilsfreien Lernumgebung; Förderung eines Ansatzes des lebenslangen Lernens bei der inklusiven Bildung, um den Zugang zu verschiedenen Bildungsstufen und -sektoren, den Abschluss verschiedener Bildungsstufen und -sektoren und die Übergänge zwischen verschiedenen Bildungsstufen und -sektoren zu erleichtern und um schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen wieder für das Lernen zu gewinnen; Verbesserung der Governance im Bildungssektor, Förderung und Überwachung von Mechanismen, die den Abbau von Hindernissen bewirken, die potenziell zu Ungleichheiten im Bildungssektor führen; Unterstützung der Entwicklung von innovativen pädagogischen Ansätzen für die Unterrichtung von sozialer Kompetenz und Bürgerkompetenz.
- *Förderung der Aneignung eines breiten Spektrums von (Schlüssel-) Kompetenzen durch alle Bürger* durch Förderung des Erwerbs grundlegender Kenntnisse in Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften; Förderung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen, unter anderem durch Erleichterung von Übergängen zwischen Bildungswegen und Förderung von flexiblen oder alternativen Bildungswegen, Entwicklung von qualitativ hochwertigen Angeboten für Erwachsenenbildung und berufliche Aus- und Weiterbildung, Förderung von Lernen am Arbeitsplatz, Praktika, Lehren und Freiwilligenarbeit; Förderung fachübergreifender Ansätze und Einführung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die Ausbildung und Weiterentwicklung von Lehrkräften; Förderung des kompetenzgestützten Lehrens und Lernens; Förderung von europäischen Instrumenten für Transparenz sowie Anerkennung von früher erworbenen Kenntnissen und/oder Kompetenzen — auch von nicht formalen und informellen Lernergebnissen — und von Erfahrung.
- *Unterstützung von Lehrkräften, Mitarbeitern und Leitern von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen* durch Förderung attraktiver Laufbahnstrukturen, Verbesserung von Auswahl, Einstellung und Personalbindung; Förderung wirksamer Einarbeitungsprogramme, die berufliche, soziale und persönliche Unterstützung miteinander verbinden; Förderung von zugänglichen, erschwinglichen und relevanten Angeboten zur beruflichen Weiterbildung; Förderung von Unterricht im Team, gegenseitiger Unterrichtsbeobachtung und professionellen



Lerngemeinschaften; Mitwirkung an der Entwicklung von Online-Gemeinschaften und Ressourcen für an Schulen tätige Fachkräfte.

- *Förderung herausragender Leistungen und von Innovation* über formales, nicht formales und informelles Lernen und über schülerorientierte Vermittlung von Grund- und Schlüsselkompetenzen. Besonderes Augenmerk sollte auf den Aktionsplan für digitale Bildung und dessen Schwerpunkt auf Inklusion beim Zugang und bei der Nutzung digitaler Technologien für Unterricht und Lernen gelegt werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Kluft bei Infrastruktureinrichtungen und der Anbindung zwischen städtischen und ländlichen Gebieten.

### Förderfähige Maßnahmen (Umfang)

Förderfähige Aktivitäten müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den Zielen und Prioritäten dieser Aufforderung stehen, kohärent sein und in einem Jahresarbeitsprogramm ausführlich beschrieben sein.

Die Durchführung der Aktivitäten kann auf europäischer, grenzüberschreitender, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfolgen.

Die Finanzhilfe der Europäischen Union im Rahmen dieser Aufforderung erfolgt in Form eines Betriebskostenzuschusses zur anteiligen Förderung von Ausgaben, die den ausgewählten Einrichtungen im Rahmen der Durchführung einer Reihe von Aktivitäten entstehen. Diese Aktivitäten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit den allgemeinen und spezifischen Zielen dieser Aufforderung stehen und in einem Jahresarbeitsprogramm für das Jahr 2022 niedergelegt sein. Die Aktivitäten dürfen nicht vor dem 1. Januar 2022 beginnen und müssen bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Die folgende nicht erschöpfende Liste dient als Anhaltspunkt:

- Aktivitäten zur Erleichterung des Zugangs und der Mitwirkung von Interessengruppen an der Umsetzung von politischen Prioritäten der EU im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen; Vernetzung und Gründung von Partnerschaften mit anderen Interessengruppen;
- Stärkung der Kapazitäten in den Mitgliederorganisationen, unter anderem durch Peer-Lernen, Schulung, Beratung, Begleitung und Betreuung mit dem Ziel, die Wirksamkeit politischer Maßnahmen zu verbessern;
- Durchführung von Initiativen und Veranstaltungen zur Förderung der Mitgliedschaft in den europäischen Nichtregierungsorganisationen bzw. in den EU-weiten Netzwerken;
- Sensibilisierungs-, Informations-, Verbreitungs- und Förderaktivitäten (Seminare, Workshops, Kampagnen, Sitzungen, öffentliche Debatten, Beratungen usw.) zu politischen Prioritäten der EU auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und zu EU-Förderinstrumenten (europäischen Programmen – insbesondere Erasmus+, europäischen Struktur- und Investitionsfonds) zur Unterstützung dieser Prioritäten. Aktivitäten zur Schaffung von Synergien zwischen dem Programm Erasmus+ und anderen EU- oder nationalen/regionalen Finanzierungsquellen werden unterstützt.
- Kooperationsprojekte zur Stärkung der politischen Wirksamkeit bei Zielgruppen, Sektoren und/oder Systemen.

Alle vorstehend genannten Maßnahmen sollten dazu beitragen, die Arbeit zur Aufnahme und Pflege von Kontakten zu erweitern, damit die Vielstimmigkeit gewährleistet und Menschen innerhalb und außerhalb von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen über eine Vielzahl von traditionellen und digitalen Kanälen erreicht werden können.

### Erwartete Auswirkungen

- Die erwarteten quantitativen und qualitativen Auswirkungen, die Aktivitäten und vorgegebenen Leistungen auf die jeweilige/n Zielgruppe/n, die entsprechenden politischen Konzepte oder Strategien kurz- und langfristig sowie auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene haben sollen.
- Die Auswirkungen der Beteiligung der Zielgruppen an den vorgeschlagenen Aktivitäten und an der Erbringung der vorgeschlagenen Leistungen.
- Die Auswirkungen des Arbeitsprogramms auf die Schärfung des Bewusstseins und das aktive Engagement von Beteiligten aus verschiedenen Sektoren, Ebenen und Ländern für zentrale politische Fragen und darauf, wie es den Austausch und Diskussionen zwischen ihnen in Bezug auf diese zentralen politischen Fragen erleichtern kann.

## 2. Verfügbare Mittel

Die für die Aufforderung verfügbaren Mittel belaufen sich auf **2 800 000 EUR**. Diese Mittel können um maximal 20 % erhöht werden.

Spezielle Haushaltsinformationen je Thema sind in der Tabelle unten zu finden.

	Finanzmittel
Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft: Allgemeine und berufliche Bildung	2 800 000EUR

Die Verfügbarkeit der Mittel für die Ausschreibung hängt jedoch von der Annahme des Haushaltsplans 2022 durch die EU-Haushaltsbehörde ab.

Wir behalten uns das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben oder sie zwischen den Prioritäten der Ausschreibung neu zu verteilen, abhängig von den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung.

## 3. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (vorläufig)	
Eröffnung der Ausschreibung:	22. Oktober 2021
Antragsfrist:	<u>15. Dezember 2021 – 17.00 Uhr MEZ (Brüssel)</u>
Evaluierung:	Januar bis Februar 2022
Informationen über Bewertungsergebnisse:	März 2022
Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung:	März bis April 2022

## 4. Zulässigkeit und Unterlagen

Die Vorschläge sind vor **Ablauf der Einreichungsfrist** einzureichen (*siehe Zeitplan in Abschnitt 4*).

Die Vorschläge müssen **elektronisch** über das elektronische System für die Einreichung von Vorschlägen des Förder- und Ausschreibungsportals eingereicht werden (Zugriff über die Themenseite im Abschnitt [Suche Förderung und Ausschreibungen](#)). Eine Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Vorschläge (einschließlich Anhänge und Nachweise) müssen unter Verwendung der im Einreichungssystem bereitgestellten Formulare eingereicht werden (⚠ NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente — sie dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge und Nachweise enthalten:

- Antragsformular Teil A — mit Verwaltungsangaben zu den Teilnehmern (dem künftigen Koordinator, den künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und dem zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (*direkt online auszufüllen*)
- Antragsformular Teil B — mit der technischen Beschreibung des Projekts (*vom Portal des Einreichungssystems herunterzuladen, auszufüllen und anschließend zusammenzustellen und wieder hochzuladen*)
- Teil C (*direkt online auszufüllen*) mit zusätzlichen Projektdaten
- **Vorgeschriebene Anhänge und Nachweise** (*hochzuladen*):
  - detaillierte Tabelle zum Finanzplan: entfällt
  - Lebensläufe für das Projektteam: entfällt
  - Tätigkeitsberichte des letzten Jahres: entfällt
  - Liste der früheren Projekte (wichtigste Projekte in den letzten 4 Jahren) (*Vorlage in Teil B verfügbar*)
  - Anhang in Excel zu den Zulassungskriterien

Bei der Einreichung des Vorschlags müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragsteller **handlungsbevollmächtigt** sind. Darüber hinaus müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag korrekt und vollständig sind und dass die Teilnehmer die Bedingungen für den Erhalt von EU-Fördermitteln erfüllen (insbesondere Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung muss jeder Begünstigte und jede verbundene Einrichtung dies durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Bestätigungen werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und druckbar** sein.

Die Vorschläge sind auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Bewerber werden keine zusätzlichen Seiten berücksichtigen.

Möglicherweise werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt um weitere Unterlagen gebeten (*zur Validierung der juristischen Person, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Bankkontovalidierung usw.*).

 Weitere Informationen über den Einreichungsprozess (einschließlich IT-Aspekten) siehe [Online-Handbuch](#)

## 5. Förderfähigkeit

### Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass die Antragsteller (Begünstigte und verbundene Einrichtungen) folgende Bedingungen erfüllen. Sie müssen

- juristische Personen (öffentliche oder private Einrichtungen) sein
- ihren Sitz in einem der förderungsberechtigten Länder haben, d. h.:

Die am Programm Erasmus+ teilnehmenden Länder:

EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG)).

- Drittländer:
  - In der Liste der Mitgliedstaaten des EWR geführte Länder und dem Programm Erasmus+ assoziierte Länder oder Länder, mit denen die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen noch nicht abgeschlossen sind und deren Abkommen vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung in Kraft tritt ([Liste der teilnehmenden Länder](#))

Diese Aufforderung steht zwei Kategorien von Einrichtungen offen:

- ✓ Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) im Bereich allgemeine und berufliche Bildung
- ✓ Kategorie 2: EU-weite Netzwerke auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung

Förderfähige Antragsteller sind:

- ✓ regierungsunabhängig
- ✓ gemeinnützig.

Genauere Angaben zu den beiden Kategorien von förderfähigen Antragstellern finden Sie nachstehend.

Weder Nationale Agenturen des Programms Erasmus+ noch Organisationen, deren Mitglieder überwiegend (zu zwei Dritteln oder mehr) aus Nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ bestehen, sind im Rahmen dieser Aufforderung förderfähig.

### **Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) im Bereich allgemeine und berufliche Bildung**

Für den Zweck dieses Programms sind dies NRO, die im Rahmen einer offiziell anerkannten Struktur tätig sind, die aus einer/einem europäischen Einrichtung/Sekretariat, die/das seit mindestens einem Jahr in einem der EU-Mitgliedstaaten oder der dem Programm assoziierten Drittländer rechtmäßig niedergelassen ist, sowie aus nationalen Organisationen/Niederlassungen in **mindestens neun** EU-Mitgliedstaaten und dem Programm assoziierten Drittländern besteht. Diese nationalen Organisationen/Niederlassungen müssen:

- über eine nachweisliche rechtliche Verbindung<sup>4</sup> mit der europäischen Einrichtung bzw. dem europäischen Sekretariat verfügen;

<sup>4</sup> Dieser Begriff beinhaltet, dass die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Organisationen auf einer formalisierten/dokumentierten Beziehung beruht, die weder auf das Projekt, für das sie sich bewerben, begrenzt noch allein zum Zweck seiner Durchführung eingerichtet wird. Diese Verbindung kann viele Formen annehmen, von einer stark integrierten (z. B. eine „Mutterorganisation“ mit ihren nationalen Niederlassungen/angegliederten Einrichtungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) bis hin zu einer eher lockeren Verbindung (z. B. ein Netzwerk, das über eine genau festgelegte Mitgliedschaft funktioniert, für die beispielsweise die Zahlung einer Gebühr, der Abschluss eines Mitgliedsvertrags/einer

- auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sein.

## **Kategorie 2: EU-weite Netzwerke**

Ein EU-weites Netzwerk ist eine Dachorganisation europäischer Nichtregierungsorganisationen (ENRO gemäß der Definition in Kategorie 1). Ein EU-weites Netzwerk zeichnet sich dadurch aus, dass seine Mitglieder selbst Nichtregierungsorganisationen auf europäischer Ebene sind. Eine europäische Dachorganisation vertritt somit eine sehr große Zahl europäischer Akteure und deckt ein breites Spektrum an Politikbereichen ab. Das Netzwerk muss:

- ✓ aus rechtlich selbstständigen ENRO gemäß der Definition in Kategorie 1 bestehen und im Bereich der Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sein;
- ✓ die folgenden **drei** Anforderungen erfüllen:
  - a) **mehr als eine wichtige Interessengruppe** vertreten – z. B. Lernende (aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung), Angehörige der Lehrberufe (unter anderem Lehrkräfte, Ausbilder und Schulleiter), Eltern usw.

### **sowie**

b) in **sämtlichen** der folgenden Bereiche tätig sein:

- frühkindliche Erziehung und Bildung
- Schulbildung
- Hochschulbildung
- berufliche Aus- und Weiterbildung
- Erwachsenenbildung

### **sowie**

c) in **mehr als einem wichtigen sektorübergreifenden** Bereich (z. B. staatsbürgerlicher Erziehung, Bildung im Bereich IKT, Sprachunterricht, Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln usw.) unter Beteiligung von mindestens einer der vorgenannten repräsentativen Interessengruppen tätig sein;

- ✓ zum Zeitpunkt der Antragseinreichung seit mindestens **zwei Jahren** in einem der förderfähigen Länder *formell* niedergelassen sein, d. h. eine Rechtspersönlichkeit besitzen und rechtmäßig eingetragen sein (Antragsteller müssen die Satzung ihrer Organisation sowie die amtliche Eintragungsurkunde in Kopie vorlegen);
- ✓ über mindestens **20 Mitgliedsorganisationen** (europäische Nichtregierungsorganisationen gemäß Definition in Kategorie 1) verfügen;
- ✓ von Behörden, politischen Parteien oder kommerziellen Organisationen unabhängig sein;

mindestens einen bezahlten Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) haben.

Vor der Einreichung des Vorschlags müssen sich Begünstigte und verbundene Einrichtungen im [Teilnehmerregister](#) registrieren, und sie müssen vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert werden. Zur Vornahme der Validierung

---

Mitgliedsvereinbarung, die Festlegung von Rechten und Pflichten der beiden Parteien usw. erforderlich ist).

werden sie aufgefordert, Dokumente hochzuladen, aus denen Rechtsstatus und Herkunft hervorgehen.

Andere Einrichtungen können in anderen Funktionen im Rahmen des Konsortiums teilnehmen z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Dritte, die Sachleistungen erbringen usw. (*siehe Abschnitt 13*).

### *Sonderfälle*

Natürliche Personen — Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (ausgenommen Selbständige, d. h. Einzelunternehmer, bei denen das Unternehmen keine von der natürlichen Person getrennte Rechtspersönlichkeit besitzt).

Internationale Organisationen — Internationale Organisationen sind nicht förderfähig. Die Vorschriften über förderungsberechtigte Länder gelten für sie nicht.

Stellen ohne Rechtspersönlichkeit — Stellen, die nach innerstaatlichem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter die Fähigkeit haben, rechtliche Verpflichtungen in ihrem Namen einzugehen und sie in gleichwertiger Weise wie Rechtspersonen Gewähr dafür bieten, dass die finanziellen Interessen der Union geschützt sind.

EU-Einrichtungen — EU-Einrichtungen (ausgenommen die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission) dürfen dem Konsortium NICHT angehören.

Verbände und Interessenvereinigungen — Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte“ oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit“ teilnehmen. Bitte beachten Sie, dass die Mitglieder ebenfalls teilnehmen sollten, wenn die Maßnahme von ihnen durchgeführt wird (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen, andernfalls sind ihre Kosten NICHT förderfähig).

Länder, die gegenwärtig Verhandlungen über Assoziierungsabkommen führen — Begünstigte aus Ländern, die gerade Verhandlungen führen (*siehe die Liste oben*), können an der Ausschreibung teilnehmen und Finanzhilfen unterzeichnen, wenn die Verhandlungen vor Unterzeichnung der Finanzhilfe zum Abschluss gekommen sind (mit Rückwirkung, falls im Abkommen vorgesehen).

Restriktive Maßnahmen der EU — Für bestimmte Einrichtungen, (z. B. *Einrichtungen, die [restriktiven Maßnahmen der EU](#) gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)<sup>5</sup> unterliegen, sowie Einrichtungen, die unter die Leitlinien der Kommission [2013/C 205/05](#)<sup>6</sup> fallen, gelten besondere Regeln*. Diese Unternehmen sind nicht berechtigt, in irgendeiner Funktion teilzunehmen, einschließlich als Begünstigte, verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Subunternehmer oder Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte (falls vorhanden).



Weitere Informationen *siehe [Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit](#)*.

### *Zusammensetzung des Konsortiums*

<sup>5</sup> Bitte beachten Sie, dass das EU-Amtsblatt die offizielle Liste enthält und im Falle von Konflikten deren Inhalt Vorrang vor dem des [EU-Sanktionsplans](#) hat.

<sup>6</sup> Leitlinien Nr. [2013/C 205/05](#) der Kommission zur Förderfähigkeit israelischer Unternehmen und ihrer Aktivitäten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten für von der EU ab 2014 finanzierte Finanzhilfen, Preise und Finanzierungsinstrumente (Abl. C 205 vom 19.07.2013, S. 9-11).

Nur Anträge von einzelnen Antragstellern sind zulässig (einzelne Begünstigte).

### Förderfähige Aktivitäten

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 beschriebenen Aktivitäten.

Die Projekte sollten den Ergebnissen früherer im Rahmen anderer EU-Förderprogramme unterstützter Projekte Rechnung tragen. Die Komplementaritäten müssen im Projektvorschlag (Teil B des Antragsformulars) beschrieben werden.

Die Projekte müssen in Einklang mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU stehen (z. B. Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik).

Finanzielle Unterstützung für Dritte ist nicht zulässig.

### Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Aktivitäten beziehen, die in den im Netzwerk vertretenen förderfähigen Ländern durchgeführt werden.

### Dauer

In der Regel sind die Projekte auf eine Dauer von zwölf Monaten anzulegen (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen).

## **6. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss**

### Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über **stabile und ausreichende Finanzierungsquellen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchzuführen und ihren Anteil beizutragen. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte umzusetzen.

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die Sie während der Vorbereitung der Finanzhilfe in das [Teilnehmerregister](#) hochladen müssen (z. B. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, von einem zugelassenen externen Prüfer erstellter Prüfungsbericht, der die ordnungsgemäße Rechnungslegung für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr bestätigt, usw.). Die Analyse wird auf neutralen finanziellen Indikatoren basieren, aber auch andere Aspekte berücksichtigen, wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

In der Regel werden alle Begünstigten einer solchen Überprüfung unterzogen; hiervon ausgenommen sind folgende Fälle:

- Öffentliche Einrichtungen (nach nationalem Recht gegründete öffentliche Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden) oder internationale Organisationen,
- wenn die einzelne beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

Falls erforderlich, kann die Überprüfung auch für verbundene Einrichtungen erfolgen.

Wenn Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit als unzureichend erachtet wird, verlangen wir unter Umständen:

- weitere Informationen
- ein erweitertes System der finanziellen Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung der verbundenen Einrichtungen für alle Begünstigten (*siehe unten, Abschnitt 10*)
- Vorfinanzierung in Tranchen
- (eine oder mehrere) Garantie(n) für Vorfinanzierungen (*siehe unten, Abschnitt 10*)

oder

- wir schlagen vor, keine Vorfinanzierung zu gewähren,
- verlangen, dass Sie ersetzt werden, bzw., wenn nötig, den gesamten Vorschlag ablehnen.

**i** Weitere Informationen: siehe [Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit](#).

### Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über das **Know-how, die Qualifikationen** und die **Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich umzusetzen und ihren Anteil beizutragen (einschließlich ausreichender Erfahrung in Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Kriterium für die Qualität auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams bewertet, einschließlich der (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen, oder ausnahmsweise auf der Grundlage der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um diese Ressourcen bis zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Aufgaben zu erlangen.

Wenn die Bewertung des Zuschlagskriteriums positiv ist, wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine ausreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Antragsteller müssen ihre operative Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben belegen:

- Profile (Qualifikationen und Erfahrungen) des Personals, das für das Management und die Umsetzung des Projekts verantwortlich ist;
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmer;
- Liste vorheriger Projekte (wichtige Projekte der letzten 4 Jahre).

Bei Bedarf können zusätzliche Belege angefordert werden, um die operative Leistungsfähigkeit eines Antragstellers zu bestätigen.

Öffentliche Stellen, Organisationen der Mitgliedstaaten und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

### Ausschluss

Antragsteller, die einer **Ausschlussentscheidung der EU** unterliegen oder sich in einer der folgenden **Ausschlussituationen** befinden, die ihnen den Erhalt von EU-Finanzmitteln untersagen, können NICHT teilnehmen<sup>7</sup>:

<sup>7</sup> Siehe Artikel 136 und 141 der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).



- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren für Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften);
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (einschließlich von Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften);
- erwiesene schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit<sup>8</sup> (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- Betrug, Korruption, Verbindungen zu einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Verbrechen im Zusammenhang mit Terrorismus (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind und erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen aus einem EU-Beschaffungsvertrag, einer Finanzhilfevereinbarung, einem Preis, einem Sachverständigenvertrag oder ähnlichem haben erkennen lassen) (auch durch Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Vergabe/Umsetzung der **Finanzhilfe** von entscheidender Bedeutung sind)
- erwiesene Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. [2988/95](#) (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der **Finanzhilfe** wesentlich sind)
- Gründung unter einem anderen gerichtlichen Zuständigkeitsbereich mit der Absicht, steuerliche, soziale oder andere rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Einrichtung zu diesem Zweck (auch durch Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der **Finanzhilfe** sind).

Antragsteller werden auch abgelehnt, wenn sich Folgendes herausstellt<sup>9</sup>:

- Während des Vergabeverfahrens haben sie Informationen falsch dargestellt, die als Voraussetzung für die Teilnahme erforderlich waren, oder sie haben diese Informationen nicht bereitgestellt.

Sie haben zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt, und dadurch ist eine Wettbewerbsverzerrung entstanden, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

## 7. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen gemäß dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung + einstufige Bewertung).

---

<sup>8</sup> Zu den Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gehören: Verstoß gegen ethische Standards des Berufsstands, rechtswidriges Handeln mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit, Abgabe falscher Erklärungen/falsche Darstellung von Informationen, Beteiligung an einem Kartell oder einer anderen Absprache mit dem Ziel der Wettbewerbsverzerrung, Verstoß gegen Rechte des geistigen Eigentums, versuchte Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung oder Versuch, vertrauliche Informationen von öffentlichen Stellen zu erhalten, um Vorteile zu erlangen.

<sup>9</sup> Siehe Artikel 141 der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).


Ein **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) wird alle Anträge prüfen. Die Vorschläge werden zunächst auf formale Anforderungen (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*) geprüft. Vorschläge, die für zulässig und förderfähig erachtet wurden, werden (für die einzelnen Themen) im Hinblick auf die operative Leistungsfähigkeit und die Vergabekriterien geprüft (*siehe Abschnitte 7 und 9*) und anschließend entsprechend der vergebenen Punktzahl in eine Reihenfolge gebracht.

Für Vorschläge mit derselben Punktzahl (innerhalb desselben Themas) wird eine **Prioritätsreihenfolge** gemäß dem folgenden Ansatz festgelegt:

Sukzessive für jede Gruppe punktgleicher Vorschläge, beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl, und anschließend in absteigender Reihenfolge:

- 1) Projekte zu einem Thema, das in den höherrangigen Projekten nicht vertreten ist, werden als Projekte höchster Priorität betrachtet.
- 2) Die punktgleichen Vorschläge innerhalb desselben Themas werden entsprechend der Punktzahl priorisiert, die sie für das Zuschlagskriterium „Relevanz“ erhalten haben. Wenn diese Bewertungen gleich sind, basiert die Priorität auf den Bewertungen für das Kriterium „Qualität“. Wenn diese Bewertungen gleich sind, basiert die Priorität auf den Bewertungen für das Kriterium „Wirkung“.
- 3) Lässt sich die Priorität auf diese Weise nicht festlegen, so kann eine weitere Priorisierung vorgenommen werden, indem das gesamte Projektportfolio und die Schaffung positiver Synergien zwischen Projekten oder andere Faktoren im Zusammenhang mit den Zielen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen berücksichtigt werden. Diese Faktoren werden im Bewertungsbericht dokumentiert.
- 4) Danach wird der Rest der verfügbaren Mittel zur Finanzierung von Projekten quer durch die verschiedenen Themen verwendet, um eine ausgewogene Streuung und Abdeckung in geografischer und thematischer Hinsicht sicherzustellen und gleichzeitig so weit wie irgend möglich die sich aus der Bewertung der Zuschlagskriterien ergebende Rangfolge einzuhalten.

Für alle Vorschläge erfolgt eine Information über das Bewertungsergebnis (**Bewertungsergebnismitteilung**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung bezüglich der Vorbereitung der Finanzhilfe; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

 Eine Verpflichtung zur Förderung besteht nicht. Eine Aufforderung bezüglich der Vorbereitung der Finanzhilfe stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe sind noch verschiedene rechtliche Kontrollen durchzuführen: *Validierung des Rechtsträgers, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfe** umfasst einen Dialog zur Feinabstimmung der technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts und erfordert unter Umständen zusätzliche Informationen Ihrerseits. Möglicherweise umfasst sie auch Anpassungen des Vorschlags, damit den Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Belangen Rechnung getragen wird. Die Einhaltung von Vorschriften ist eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung.

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie eine **Beschwerde** einreichen (gemäß den im Schreiben zum Bewertungsergebnis festgelegten Fristen und Verfahren). Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht

innerhalb von 10 Tagen nach dem Absenden geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen ab dem Öffnen/Zugriff berücksichtigt werden (*siehe auch [Nutzungsbedingungen für das Förder- und Ausschreibungsportal](#)*). Zu beachten ist ferner, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden unter Umständen die Anzahl der Zeichen begrenzt ist.

## 8. Zuschlagskriterien

Die **Zuschlagskriterien** für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten wie folgt:

	<b>Kriterien</b>	<b>Punktzahl</b>
1	<b>Relevanz</b>	.../30 Punkte
	<p>Bewertet wird der Umfang des Arbeitsprogramms und der Aktivitäten im Hinblick auf ihre Relevanz für die Ziele und Zwecke der Aufforderung, insbesondere;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Maß, in dem der Antragsteller Aktivitäten durchführt, die die Umsetzung der EU-Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützen;</li> <li>• ihre Relevanz für die Ziele und Zwecke der Entschließung zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) und des Aktionsplans für digitale Bildung;</li> <li>• ihre Relevanz für Bildungsbereiche wie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, Schulbildung, Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung einschließlich in Verbindung mit mindestens einem wichtigen sektorübergreifenden Schwerpunktbereich: inklusive Bildung und Bildung für die soziale Integration, digitale Bildung, Bildung für einen grünen und ökologischen Wandel.</li> </ul> <p>Die Relevanz der Aktivitäten und Leistungen insgesamt für die Ziele des Antragstellers</p>	
2	<b>Qualität</b>	.../50 Punkte
	<p>Folgende Aspekte werden bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualität des Arbeitsprogramms und der geplanten Aktivitäten und Leistungen gemäß Inhalt, Ansatz und Methodik in Bezug auf die Ziele;</li> <li>• Verteilung der Aufgaben im Netzwerk/unter den Organisationen/Niederlassungen/Mitgliedern in Bezug auf Relevanz, Ausgewogenheit und effiziente Zielerreichung;</li> <li>• Qualität der Managementregelungen;</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen den Aktivitäten bezüglich der geforderten Mittel und der vorgesehenen Ziele;</li> <li>• der grenzüberschreitende und mehrsprachige Charakter der entwickelten Aktivitäten und Produkte;</li> <li>• wenn der Vorschlag frühere Aktivitäten fortführt: Mehrwert des aktuellen Vorschlags in Bezug auf diese Aktivitäten;</li> <li>• Profil, Zahl und Vielfalt des Hintergrunds der an den Aktivitäten beteiligten Netzwerkmitglieder sowie der Teilnehmer/Interessengruppen.</li> </ul>	
3	<b>Wirkung</b>	.../20 Punkte
	<p>Bei diesem Kriterium werden der Umfang des Arbeitsprogramms, sein Multiplikatoreffekt, die nachhaltige Wirkung sowie die langfristige Tragfähigkeit der Aktivitäten und vorgegebenen Leistungen bewertet, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erwartete Ergebnisse, Erkenntnisse und Leistungen, z. B. politische Beiträge, Positionspapiere und zugehörige Veranstaltungen, Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen und zugehörige Materialien, Informationsmaterialien, Leitlinien und zugehörige Veranstaltungen usw.;</li> <li>• die erwartete kurz- und langfristige quantitative und qualitative Wirkung der Aktivitäten und Leistungen auf die Zielgruppen sowie (über diese Zielgruppen hinaus) auf politische Maßnahmen, Strategien oder Systeme auf europäischer, nationaler oder regionaler Ebene;</li> <li>• die Frage, wie das Arbeitsprogramm Austauschmaßnahmen und Debatten zwischen Akteuren aus verschiedenen Sektoren und Ebenen sowie aus verschiedenen Ländern erleichtert;</li> <li>• geplante Maßnahmen zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Aktivitäten/Leistungen/Ergebnisse;</li> <li>• Beitrag der Verbreitungs- und Nutzungspläne zur Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Ergebnisse während der Laufzeit der Finanzhilfvereinbarung unter den Organisationen/Niederlassungen/Mitgliedern und darüber hinaus;</li> <li>• vorgeschlagene Beiträge/Empfehlungen an politische Entscheidungsträger, Anbieter in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie andere Akteure auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.</li> </ul>	
	Insgesamt	.../100 Punkte
	% insgesamt	...%

Zuschlagskriterien	Mindestpunktzahl für die Weiterberücksichtigung	Höchstpunktzahl
Relevanz	15	30
Qualität	25	50
Wirkung	10	20
<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>60</b>	<b>100</b>

Maximale Punktzahl: 100 Punkte.

Einzelne Schwellenwerte pro Kriterium: 15/30, 25/50 und 10/20 Punkte.

Gesamtschwellenwert: 60 Punkte.

Vorschläge, die die einzelnen Schwellenwerte UND den Gesamtschwellenwert überschreiten, werden für die Förderung berücksichtigt – im Rahmen der verfügbaren Mittel für die Ausschreibung. Andere Vorschläge werden abgelehnt.

## **9. Rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfevereinbarungen**

Wenn Sie die Bewertung bestehen, wird Ihr Projekt zur Vorbereitung der Finanzhilfe eingeladen, und Sie werden aufgefordert, die Finanzhilfevereinbarung zusammen mit dem EU-Projektbeauftragten vorzubereiten.

Diese Finanzhilfevereinbarung legt den Rahmen für Ihre Finanzhilfe und deren Bedingungen fest, insbesondere in Bezug auf zu erbringende Leistungen, Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfevereinbarung (und alle anderen relevanten Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im [Portal Referenzdokumente](#).

### Startdatum und Dauer des Projekts

Beginn und Dauer des Projekts werden in Ihrer Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 1*). Normalerweise liegt das Startdatum nach der Unterzeichnung der Finanzhilfe. Rückwirkenden Anträgen kann ausnahmsweise aus hinreichend belegten Gründen stattgegeben werden – jedoch niemals vor dem Datum der Einreichung des Vorschlags.

Projektdauer: 12 Monate (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen).

### Meilensteine und Leistungen

Die Etappenziele und die zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Projekte werden über das Portal „Grant Management System“ verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfevereinbarung aufgeführt.

### Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrug

Die Finanzhilfeparameter (*maximaler Finanzhilfebetrug, Finanzierungssatz, förderfähige Gesamtkosten usw.*) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5*).

Mittelausstattung des Projekts (maximaler Finanzhilfebetrag):

- ENRO (Kategorie 1): zwischen 80 000 EUR und 125 000 EUR je Projekt
- EU-weite Netzwerke (Kategorie 2): 200 000 EUR

Der gewährte Finanzhilfebetrag kann geringer ausfallen als der beantragte Betrag.

Bei der Finanzhilfe handelt es sich um eine haushaltsbasierte Finanzhilfe mit gemischten Istkosten (tatsächlich entstandene Kosten). Dies bedeutet, dass NUR bestimmte Arten von Kosten (förderfähige Kosten) und Kosten erstattet werden, die Ihnen *tatsächlich* für Ihr Projekt entstanden sind (NICHT die *veranschlagten* Kosten).

Die Kosten werden zu dem in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Finanzierungssatz (80 %) erstattet.

Die Finanzhilfe darf KEINEN Gewinn generieren (z. B. einen Überschuss an Einnahmen + EU-Finanzhilfe über den Kosten). Organisationen mit Erwerbscharakter müssen ihre Einnahmen angeben, und wenn ein Gewinn generiert wird, werden wir diesen vom endgültigen Betrag der Finanzhilfe in Abzug bringen (*siehe Artikel 22.3*).

Beachten Sie außerdem, dass der endgültige Finanzhilfebetrag bei Nichteinhaltung der Finanzhilfevereinbarung (z. B. unsachgemäße Umsetzung, Verstoß gegen die Auflagen usw.) reduziert werden kann.

#### *Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten*

Die Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 3, Artikel 6 und Anhang 2*).


*Haushaltskategorien für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen:*

- A. Personalkosten
  - A.1 Personal, A.2 Natürliche Personen mit direktem Vertrag, A.3 Abgestellte Personen
  - A.5 Freiwillige
- B. Kosten für Unterauftragsvergabe
- C. Anschaffungskosten
  - C.1 Reise- und Aufenthaltskosten
  - C.2 Ausrüstung
  - C.3 Sonstige Waren, Arbeiten und Dienstleistungen
- D. Andere Kostenarten

*Besondere Bedingungen der Förderfähigkeit der Kosten für diese Ausschreibung:*

- Personalkosten:
  - Freiwillige, Kosten je Leistungseinheit: Ja (ohne indirekte Kosten)
- Reise- und Aufenthaltskosten je Leistungseinheit: Ja
- Kosten für Ausrüstung: Abschreibung
- Andere Kostenarten:
  - Kosten für die finanzielle Unterstützung Dritter: nicht zulässig

- MwSt: Nicht abzugsfähige MwSt ist förderfähig (bitte beachten Sie jedoch, dass die MwSt, die seit 2013 von Begünstigten gezahlt wird, die eine öffentliche Stelle sind und als staatliche Behörde fungieren, NICHT förderfähig ist).
- Sonstiges:
  - Kostenlose Sachbeiträge sind zulässig, aber kostenneutral, d. h. sie können nicht als Kosten deklariert werden
  - Projektwebsites: Kommunikationskosten für die Präsentation des Projekts auf Websites oder Social Media Accounts der Teilnehmer sind förderfähig; Kosten für *separate* Projektwebsites sind nicht förderfähig
  - Sonstige nicht förderfähige Kosten: Nein

 **Kosten für Freiwillige** — Die Kosten für Freiwillige sind keine klassische Kostenkategorie. Es entstehen keine Kosten, weil Freiwillige kostenlos arbeiten, sie können jedoch trotzdem in Form von vorher festgelegten Kosten je Leistungseinheit (je Freiwilliger) in den Finanzplan aufgenommen werden und bieten Ihnen somit die Möglichkeit, die Arbeit von Freiwilligen für die Finanzhilfe zu nutzen (durch Erhöhung des Erstattungsbetrags bis auf 100 % der normalen Kosten, d. h. andere Kostenkategorien als Freiwillige). Weitere Informationen sind der [AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.A.5](#) zu entnehmen.

Wenn indirekte Kosten für Freiwillige förderfähig sind, können Sie sie manuell in die Kategorie „Kosten für Freiwillige“ in Anhang 2 aufnehmen (berechnen Sie eine Pauschale von 7 % auf den Betrag der Freiwilligenkosten, die als Kosten je Leistungseinheit berechnet werden, und addieren Sie sie hinzu).

Indirekte Kosten — Bei Betriebskostenzuschüssen wird nicht zwischen direkten und indirekten Kosten unterschieden (weil die Finanzhilfe weitgehend zur Finanzierung der Kosten gedacht ist, die normalerweise als „indirekt“ gelten würden, d. h. allgemeine Verwaltungskosten, allgemeine Betriebskosten usw.). Wenn Sie einen Betriebskostenzuschuss erhalten, können Sie allerdings möglicherweise im Rahmen Ihrer maßnahmenbezogenen EU-Finanzhilfen keine indirekten Kosten mehr geltend machen. Falls Sie beabsichtigen, auch maßnahmenbezogene Finanzhilfen zu beantragen, vergewissern Sie sich bitte, dass Sie entweder über die Buchungs-Tools verfügen, um diese zu kombinieren, (oder dass sich die Betriebskostenzuschüsse auszahlen — d. h. dass sie Ihre allgemeinen Betriebskosten und Gemeinkosten in ausreichendem Maße decken, damit der Verlust der indirekten Kosten im Rahmen von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen ausgeglichen werden kann).

#### **Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten**


Die Berichterstattung und die Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 21 und 22*).

Nach der Unterzeichnung der Finanzhilfe erhalten Sie normalerweise eine **Vorfinanzierung**, um mit der Arbeit am Projekt beginnen zu können (Startkapital von normalerweise **80 %** des maximalen Finanzhilfebetrages; ausnahmsweise eine geringere oder keine Vorfinanzierung). Die Vorfinanzierung wird 30 Tage nach Inkrafttreten/Sicherheitsleistung (falls erforderlich) ausgezahlt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Es gibt keine **Zwischenzahlungen**.

**Zahlung des Restbetrags:** Am Ende des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Gesamtsumme früherer Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (den Koordinator) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Einzahlung).

Alle Zahlungen erfolgen an die koordinierende Organisation.

 Beachten Sie bitte, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortialmitglieder ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber der EU (gewährende Behörde oder andere EU-Einrichtungen) hat. Solche Verbindlichkeiten werden von uns verrechnet — gemäß den Bedingungen in der Finanzhilfvereinbarung (*siehe Art. 22*).

Beachten Sie bitte auch, dass es in Ihrer Verantwortung liegt, über die gesamte geleistete Arbeit und die angegebenen Kosten Buch zu führen.

### Vorfinanzierungsgarantien

Wenn eine Vorfinanzierungsgarantie erforderlich ist, wird diese in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4*). Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und ist in der Regel genauso hoch wie die Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe oder niedriger.

Die Sicherheit sollte auf Euro lauten und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Wenn Sie in einem Nicht-EU-Land ansässig sind und eine Sicherheit einer Bank/eines Finanzinstituts in Ihrem Land stellen möchten, wenden Sie sich bitte an uns (dies kann in Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn es sich um eine gleichwertige Sicherheit handelt).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheiten akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien sind formal NICHT an einzelne Konsortialmitglieder gebunden, was bedeutet, dass Sie frei organisieren können, wie der Garantiebtrag bereitgestellt wird (*von einem oder mehreren Begünstigten für den Gesamtbetrag oder mehrere Garantien für Teilbeträge, vom betreffenden Begünstigten oder von einem anderen Begünstigten usw.*). Es ist jedoch wichtig, dass der angeforderte Betrag gedeckt ist und die Garantie(n) rechtzeitig zur Vorfinanzierung an uns gesendet wird/werden (gescannte Kopie über Portal UND Original per Post).

Falls mit uns vereinbart, kann die Bankbürgschaft durch eine Bürgschaft eines Dritten ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt nach Ablauf der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen.

### Bescheinigungen

Abhängig von der Art der Maßnahme, der Höhe des Finanzhilfebetrages und der Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für jede Bescheinigung sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 24*).

### Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen ist in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22*).

Für die Begünstigten ist dies eine der Folgenden:

- begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen — *für die einzelnen Begünstigten bis zu ihrem jeweiligen Höchstbetrag der Finanzhilfe,*



- bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung — *für die einzelnen Begünstigten bis zum Höchstbetrag der Finanzhilfe für die Aktivität,*  
oder
- individuelle finanzielle Haftung — *für die einzelnen Begünstigten jeweils nur für ihre eigenen Schulden.*

Darüber hinaus kann die gewährende Behörde eine gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (mit ihrem Begünstigten) fordern.

#### Bestimmungen zur Projektumsetzung

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Muster-Finanzhilfevereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5):*

- Nutzungsrechte auf Ergebnisse: Ja
- Zugriff auf Ergebnisse für politische Zwecke: Ja
- Zugriffsrechte, um die Einhaltung der Anforderungen an Kontinuität und Interoperabilität sicherzustellen: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit der Finanzierung: *siehe Muster-Finanzhilfevereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5):*

- Zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten: Ja


Spezielle Regeln für die Durchführung der Maßnahme: *siehe Muster-Finanzhilfevereinbarung (Artikel 18 und Anhang 5):*

#### Restriktive Maßnahmen der EU: Sonstige Besonderheiten

k. A.

#### Verstöße und Vertragsbruch

Die Finanzhilfevereinbarung (Kapitel 5) sieht die Maßnahmen vor, die wir bei Vertragsbruch (und anderen Verstößen) ergreifen können.

 Weitere Informationen sind zu finden in [AGA — Kommentierte Finanzhilfevereinbarung](#).

## **10. Einreichung von Anträgen**

Alle Vorschläge müssen online direkt über das elektronische Einreichungssystem (Electronic Submission System) des Förder- und Ausschreibungsportals eingereicht werden. Eine Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Die Einreichung erfolgt in **2 Schritten**:

### **a) Erstellen Sie ein Nutzerkonto und registrieren Sie Ihre Organisation**

Alle Teilnehmer müssen [ein EU-Login-Nutzerkonto erstellen](#), um das Einreichungssystem (als der einzigen Möglichkeit, sich an der Aufforderung zu beteiligen) nutzen zu können.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss Ihrer Registrierung wird Ihnen ein neunstelliger Teilnehmeridentifikationscode (PIC-Nummer) zugewiesen.

#### b) Einreichung des Vorschlags

Rufen Sie das elektronische Einreichungssystem von der Themenseite in der Rubrik [Suche Förderung und Ausschreibungen](#) auf (bei Aufforderungen, die im Wege einer Einladung zur Einreichung eines Vorschlags übermittelt werden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Einladungsschreiben angegebenen Link).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in 4 Teilen ein wie folgt:

- Teil A umfasst verwaltungstechnische Angaben über die antragstellenden Organisationen (künftiger Koordinator, Begünstigte, verbundene Einrichtungen und assoziierte Partner) und den zusammengefassten Finanzierungsplan für den Vorschlag. Dieser Teil ist direkt online auszufüllen.
- Teil B (Beschreibung der Aktivität) enthält den technischen Inhalt des Vorschlags. Die obligatorische Word-Vorlage ist aus dem Einreichungssystem herunterzuladen, auszufüllen und als PDF-Datei wieder hochzuladen.
- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten. Er ist direkt online auszufüllen.
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*). Laden Sie sie als PDF-Datei hoch (einzeln oder mehrere, je nach den Zeitfenstern). Das Hochladen von Excel-Dateien ist manchmal möglich, je nach Dateityp.

Man beachte, dass die Vorschläge nur eine **begrenzte Seitenzahl** haben dürfen (*siehe Abschnitt 5*); überzählige Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Dokumente müssen in die **richtige Kategorie** im Einreichungssystem hochgeladen werden, andernfalls wird der Vorschlag unter Umständen als unvollständig und somit unzulässig betrachtet.

Der Vorschlag muss vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingereicht werden (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf der Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Nachdem Sie den Vorschlag eingereicht haben, erhalten Sie eine **Bestätigungs-E-Mail** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Wenn Sie keine solche Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingereicht wurde. Wenn Sie der Ansicht sind, dass dies auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie unter Verwendung des [Webformulars des IT-Helpdesks](#) umgehend eine Beschwerde einreichen, in der Sie die Umstände erläutern und der Sie eine Kopie Ihres Vorschlags als Anlage beifügen (sowie nach Möglichkeit Screenshots, aus denen die Abläufe ersichtlich sind).

Nähere Einzelheiten zu Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Im Online-Handbuch sind auch Links zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und detaillierte Anweisungen zum Portal für den elektronischen Datenaustausch (Electronic Exchange System) zusammengestellt.

## 11. Hilfe

Versuchen Sie, so weit wie möglich die **Antworten, die Sie benötigen**, in dieser und der anderen Dokumentation **selbst zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#)

- Fragen und Antworten zur Themenseite (für Fragen speziell zur Ausschreibung bei offenen Ausschreibungen; gilt nicht für Maßnahmen, für die eine Einladung verschickt wurde)
- [Portal FAQ](#) (für allgemeine Fragen).

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da wir sie zum Veröffentlichen von Aktualisierungen in Bezug auf Aufforderungen verwenden (bei Einladungen werden wir Sie direkt kontaktieren, um über Aktualisierungen zu informieren).

#### *Ansprechpartner*

Bei individuellen Fragen zum Portal Einreichungssystem nehmen Sie bitte mit dem [IT-Helpdesk](#) Kontakt auf.

Fragen, die nicht den Bereich IT betreffen, richten Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse:

[FACEA-CIVIL-EDU@ec.europa.eu](mailto:FACEA-CIVIL-EDU@ec.europa.eu)

Bitte geben Sie deutlich die Referenznummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und das Thema an, auf das sich Ihre Frage bezieht (*siehe Deckblatt*).

## 12. Wichtig



### WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Schluss** — Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um **technische Probleme** in letzter Minute zu vermeiden. Wenn sich Probleme bei Einreichungen in letzter Minute ergeben (z. B. *Überlastung*), ist dies allein Ihr Risiko. Fristen im Rahmen der Ausschreibung können NICHT verlängert werden.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Portal-Themenseite. Wir werden diese verwenden, um Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Ausschreibung zu veröffentlichen (Ausschreibungs- und Themenaktualisierungen).
- **Elektronisches Vermittlungssystem für das Förder- und Ausschreibungsportal** — Mit der Einreichung des Antrags **erklären** sich alle Teilnehmer bereit, das elektronische Vermittlungssystem entsprechend den [Portal-Geschäftsbedingungen](#) zu nutzen.
- **Registrierung** — Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Der Identifikationscode des Teilnehmers (PIC) (ein Code pro Teilnehmer) ist für das Antragsformular vorgeschrieben.
- **Konsortialfunktionen** (*nicht zutreffend für Ausschreibungen für Betriebskostenzuschüsse und Maßnahmen, bei denen die Begünstigten ausdrücklich genannt werden*) — Bei der Zusammensetzung Ihres Konsortiums sollten Sie Organisationen berücksichtigen, die Ihnen helfen, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen.

Die Rollen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zugeordnet werden. Die Hauptteilnehmer sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Einrichtungen** teilnehmen; andere Einrichtungen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachbeiträge leisten, teilnehmen. **Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachbeiträge leisten, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie werden keine formellen Empfänger von EU-Mitteln). **Untervergabe** — In der Regel sollte nur ein begrenzter Teil der Aufgaben im Rahmen von Untervergaben ausgeführt werden; die untervergebenen Aufgaben sind von Dritten auszuführen (nicht von einem der Begünstigten/verbundenen Einrichtungen). Untervergaben, die einen Anteil von über 30 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmachen, sind im Antrag zu begründen.

- **Koordinierende Organisation** — Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen eine koordinierende Organisation oder einen Koordinator auswählen, die/der sich um das Projektmanagement und die Koordination kümmert und das Konsortium gegenüber der gewährenden Behörde vertritt. Bei Finanzhilfen mit einem Begünstigten ist der einzelne Begünstigte automatisch der Koordinator.
- **Verbundene Einrichtungen** — Antragsteller können mit verbundenen Einrichtungen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen, die an der Maßnahme mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, jedoch die Finanzhilfe nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden) teilnehmen. Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe und müssen deshalb alle Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einhalten und validiert werden (genau wie Begünstigte); sie werden jedoch bei den Mindestzulassungskriterien für die Zusammensetzung eines Konsortiums nicht gezählt (falls vorhanden).
- **Assoziierte Partner** — Antragsteller können mit assoziierten Partnern (d. h. Partnerorganisationen, die an der Maßnahme teilnehmen, jedoch kein Recht auf den Erhalt von Finanzhilfen haben) teilnehmen. Sie nehmen ohne Finanzierung teil und müssen daher nicht validiert werden.
- **Konsortialvereinbarung** — Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, mit außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen umzugehen (in allen Fällen, auch wenn dies gemäß der Finanzhilfevereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, den Finanzhilfebtrag gemäß Ihren eigenen konsortialinternen Grundsätzen und Parametern neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seinen Finanzhilfebtrag einem anderen Begünstigten zuweisen). Die Konsortialvereinbarung ermöglicht es Ihnen somit, die EU-Finanzhilfe an die Bedürfnisse Ihres Konsortiums anzupassen und Sie auch bei Meinungsverschiedenheiten zu schützen.

- **Ausgeglichenes Projektbudget** (*nicht zutreffend für Partnerschaftsrahmenvereinbarungen*) — Die Antragsteller müssen ein ausgeglichenes Projektbudget und sonstige Ressourcen in ausreichendem Umfang für die erfolgreiche Durchführung des Projekts sicherstellen (z. B. *Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Maßnahme, finanzielle Unterstützung durch Dritte*). Sie können aufgefordert werden, veranschlagte Kosten zu senken, wenn diese nicht förderfähig (z. B. überhöht) sind.
- **Gewinnverbot** (*nicht zutreffend für Partnerschaftsrahmenvereinbarungen*) — Finanzhilfen dürfen KEINEN Gewinn generieren (d. h. Überschuss an Einnahmen + EU-Finanzhilfe über Kosten). Dies wird von uns am Ende der Projekte überprüft.
- **Keine doppelte Finanzierung** (*nicht zutreffend für Partnerschaftsrahmenvereinbarungen*) — Es gibt ein striktes Verbot der Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt (außer im Rahmen von EU-Synergie-Ausschreibungen). Außerhalb solcher Synergie-Ausschreibungen kann eine bestimmte Maßnahme nur EINE Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt erhalten, und Kostenpositionen dürfen unter KEINEN Umständen zwei verschiedenen EU-Maßnahmen zugewiesen werden.
- **Abgeschlossene/laufende Projekte** – Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden fallweise bewertet (in diesem Fall können keine Kosten für Maßnahmen erstattet werden, die vor dem Projektstart/der Einreichung des Vorschlags stattgefunden haben).
- **Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen** (*nicht zutreffend für Betriebskostenzuschüsse und Partnerschaftsrahmenvereinbarungen*) — Eine Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen ist möglich, wenn das Projekt außerhalb des Arbeitsprogramms für Betriebskostenzuschüsse verbleibt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt und NICHT zweimal deklariert werden (siehe [AGA – Kommentierte Musterfinanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.E](#)).
- **Mehrere Vorschläge** — Antragsteller können mehr als einen Vorschlag für *verschiedene* Projekte im Rahmen derselben Ausschreibung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten).  
Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen.  
ABER: Falls mehrere Vorschläge für *sehr ähnliche* Projekt vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragsteller werden gebeten, einen davon zurückzuziehen (oder er wird abgelehnt).
- **Erneute Einreichung** — Vorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** — Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragsteller die in diesem Ausschreibungsdokument festgelegten Ausschreibungsbedingungen (und die Dokumente, auf die sie sich beziehen). Vorschläge, die nicht alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen, werden **abgelehnt**. Das gilt auch für Antragsteller: Alle Antragsteller müssen die Kriterien erfüllen; ist dies bei einem von ihnen nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.
- **Widerruf** — Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu widerrufen. In diesem Fall werden Sie mithilfe einer Aktualisierung der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass aus einem Widerruf kein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- **Sprache** — Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen (die Projektzusammenfassung ist jedoch immer in englischer Sprache abzufassen). Aus Gründen der Effizienz empfehlen wir Ihnen jedoch dringend, für den gesamten Antrag Englisch zu verwenden. Wenn Sie die Dokumentation für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, stellen Sie bitte innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Aufforderung eine entsprechende Anfrage (Kontaktangaben siehe *Abschnitt 12*).

- **Transparenz** — Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden jedes Jahr Informationen über gewährte EU-Finanzhilfen auf der [Europa Website](#) veröffentlicht.

Diese beinhalten:

- Namen der Begünstigten
- Adressen der Begünstigten
- Zweck der gewährten Finanzhilfe
- Höchstbetrag der gewährten Finanzhilfe

Auf die Bekanntmachung kann (auf ein hinreichend begründetes und mit entsprechenden Belegen untermauertes Ersuchen hin) verzichtet werden, sofern die Offenlegung die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten bedrohen oder Ihren geschäftlichen Interessen schaden würde.

- **Datenschutz** — Die Einreichung eines Vorschlags im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umfasst die Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Daten werden im Sinne der Verordnung (EU) [2018/1725](#) **verarbeitet**. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe und gegebenenfalls der Programmüberwachung, -bewertung und -kommunikation verarbeitet. Eine Beschreibung ist in der [Datenschutzerklärung des Förder- und Ausschreibungsportals](#) zu finden.